

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 2. **Verbandsgemeinden**
 3. *nachrichtlich:*
Kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-10 li-bo

13. 9. 2017

Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister und Sozialversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail Rundschreiben vom 14. 4. 2016, mit dem wir die Entscheidung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt (LSG) vom 16. 12. 2015 - 3 R 130/12 - einer ersten Bewertung unterzogen hatten. In diesem Fall hatte das LSG die Sozialversicherungspflicht des steuerpflichtigen Teils der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft bestätigt. Da die Urteilsbegründung des LSG nach unserer Auffassung nicht überzeugend ist und der Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt aus seinem Prozesskostenfonds ein weiteres Berufungsverfahren der Stadt Zahna-Elster gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund beim Landessozialgericht mitfinanziert, über das bislang aber noch nicht entschieden wurde, haben wir den betroffenen Verbandsmitgliedern in Ziff. 5 des Rundschreibens Empfehlungen zum weiteren Verfahren bei eingelegten Widersprüchen und erhobenen sozialgerichtlichen Klagen gegeben.

Nunmehr hat das Sozialgericht Halle - und damit soweit bekannt erstmalig - mit Urteil vom 31. 7. 2017 - S 4 R 433/15 - entschieden, dass einem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde keine Verwaltungsaufgaben obliegen, wie sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich sind, so dass er nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Damit liege auch keine Versicherungs- und Beitragspflicht dem Grunde nach vor, so dass es sich bei der ihm gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigung nicht um ein Entgelt im Sinne der Sozialversicherungsvorschriften handelt, auf das damit auch keine Beiträge und Umlagen zu entrichten sind.

In der Urteilsbegründung weist das Sozialgericht Halle zunächst darauf hin, dass einer Versicherungspflicht des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht dessen Stellung als Ehrenbeamter entgegensteht (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25. 1. 2006 - B 12 KR 12/09 R). Ehrenbeamte stehen danach in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Eine derartige Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben konnte das Gericht für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde nicht erkennen. Für die Bewertung legte das Sozialgericht das Verbandsgemeindegesetz vom 14. 2. 2008 zugrunde (*Anmerkung: zwischenzeitlich als Teil 6 in das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. 6. 2014 überführt*). Nach § 12 Verbandsgemeindegesetz seien in den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung zu erledigen und den Mitgliedsgemeinden auf ihren Antrag hin lediglich eine Bürokraft zur Unterstützung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Bereits aus diesen rechtlichen Bestimmungen werde ersichtlich, dass der ehrenamtliche Bürgermeister, der die Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates ausübe, keine dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen könne, da er lediglich Repräsentant der Mitgliedsgemeinde sei, wohingegen sämtliche Verwaltungsaufgaben auf der Ebene der Verbandsgemeinde wahrzunehmen und durchzuführen seien. Der ehrenamtliche Bürgermeister sei auch nicht weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern bzw. Bediensteten oder Beschäftigten der Verbandsgemeinde, da er nicht deren Vorgesetzter sei. Die in der seinerzeitigen Fassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen für Bürgermeister von Gemeinden seien also durch das Verbandsgemeindegesetz nicht nur erheblich relativiert, sondern nahezu gänzlich außer Kraft gesetzt worden.

Hieraus wird nach Auffassung des Gerichtes deutlich, dass die Entscheidung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16. 12. 2015 - L 3 R 130/12 - für die rechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde nicht einschlägig ist, da sie zu einer Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft erging und ausweislich der anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen sowie der Gesetzesbegründung für das Verbandsgemeindegesetz erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Gemeindearten bestehen.

Zur weiteren Information sind die Entscheidungsgründe des Urteils, das uns die Verbandsgemeinde Wethautal freundlicherweise zugeleitet hat, beigelegt.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

1. Das Sozialgericht Halle hat die Entscheidung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16. 12. 2015, mit der die Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich tätige Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften bejaht wurde, nicht infrage gestellt. Insoweit bleibt abzuwarten, wie das Landessozialgericht in dem von SGSA mitfinanzierten Berufungsverfahren der Stadt Zahna-Elster entscheidet.
2. Gegen das Urteil des Sozialgerichtes Halle ist die Berufung nicht statthaft, da der Wert 750 Euro nicht übersteigt. Ob die Deutsche Rentenversicherung Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung erhebt, ist noch nicht bekannt.

Wir werden Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a final flourish.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage